

FEINDE *der Gesellschaft*

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Als letztes und abschließendes Kapitel der Reportage "Feinde der Gesellschaft" behandle ich nun in drei Abschnitten das Problem "Strafrecht und Strafvollzug". Unser Strafgesetzbuch kennt als Strafen nur Geldstrafen und Gefängnis. Zwar wird bei schweren Personenverbrechen noch die Todesstrafe ausgesprochen, doch ist sie seit dem Jahre 1821 praktisch abgeschafft, und es stellt sich angesichts dieses Widerspruchs in unserer Penalgesetzgebung die Frage, wann einmal ein mutiges Parlament diese letzten mittelalterlichen Ueberbleibsel streicht. Man kann nicht bestreiten, daß, als im Jahre 1879 bei der Revision unseres Strafgesetzbuches die Beibehaltung der theoretischen Todesstrafe durchgesetzt wurde, es genügend überzeugende Momente gab, um den Zweck dieses Paragraphen — als Abschreckung — zu rechtfertigen. Doch haben die nachfolgenden Jahrzehnte Änderungen gebracht, in Mentalität und Daseinsbedingungen; und es wird einleuchten, daß der Verbrecher, falls er bei der Ausübung seiner Tat überlegt, nicht eine Todesstrafe fürchtet, von der er weiß, daß sie nie vollzogen wird; sondern eher die praktische Kapitalstrafe: das lebenslängliche Zuchthaus.

Strafanstalten: dunkles Kapitel der Menschheit, von dem sie seit ihrem Bestehen geleidet und doch nie den rechten Ausweg gefunden hat, der sich mit den beiden Polen Humanität und Wiederverzierung vereinbart. Wie steht es um das Strafwesen in unserem Lande? Ich glaube, es gibt keine kompetentere Persönlichkeit, dieses Fragenkomplex berufener zu beantworten, als Herrn Gefängnisdirektor N. A. Ensch, der, seit Jahren in seinem verantwortungsvollen Amte mit übermenschlicher Kraft und gewaltigem Wissen das realisiert hat was unter unsern Verhältnissen nur irgendwie möglich ist.

Strafrecht und Strafvollzug 1)

Ein Interview mit Hrn. Gefängnisdirektor N. A. Ensch

Gefängnisse bestehen, seitdem die Menschen im Zuge ihrer Fehden Gefangene gemacht haben. Später benötigten Staatsgewalt und Rechtsprechung die Gefängnisse zur Unterbringung unliebsamer Personen, und die damaligen Kerker bildeten die Vorzimmer der Gerichte und Folterkammern. Nach der Rechtsanschauung des Altertums ist der Verbrecher ein Feind des Gemeinwesens, den man mit allen Mitteln bekämpfen kann: er ist vogelfrei. Der Verurteilte ist rechtlos und steht mit seiner Person und seinem Vermögen der Staatsgewalt zur Erreichung der Strafzwecke bedingungslos zur Verfügung. Daraus ergeben sich als Strafmittel: Tod, Verstümmelung, Geißelung oder andere Leibesqual, Verbannung, Atimie, Strafknechtschaft usw. Das Gefängnis kommt bei der Strafe nur so weit in Betracht, als es zur Verschärfung oder Sicherung des Vollzuges dieser Strafe dient.

Rom kannte die Gefängnisse seit den ersten Zeiten seiner Gründung. Das bekannteste und wahrscheinlich das älteste war das Mamertinische Gefängnis, gegründet von Ancus Marcius, viertem König von Rom gegen 640 vor Christus; es wurde durch ein unterirdisches Geschoß, das Tullianum, durch Servius Tullius ergänzt, welcher von 578 bis 534 v. Chr. regierte. Nacktes Mauerwerk aus roh behauenen Steinen, mit dreieckigem Eingang und römischer Steininschrift, lehnte es sich an das Kapitol an, dessen Felsen die Innenwände abgab; unterirdisch bildete das Tullianum nur eine 12 Fuß tiefe, finstere, schmutzige und stinkende Grube. Hinuntersteigen konnte man mittels einer Leiter durch ein in der Mitte des Gewölbes angebrachtes Loch, durch das die Besucher mit den Gefangenen wie mit lebendig Begrabenen sprechen konnten. Hierher



Photo B. Kutter

wurden die Bürger gebracht, welche von den Magistraten wegen Widerspenstigkeit und Trotz verhaftet waren, damit sie die öffentliche Ruhe nicht störten; hierher brachte der Gläubiger seinen Schuldner und hier wurden Verdächtige und Angeklagte bis zum Richterspruch aufbewahrt. Unter den Königen hatte es bereits andere Gefängnisse in Rom gegeben, häufig waren es finstere, unterirdische Löcher oder versiegte Brunnen; unter dem Kaiserreich waren sie häufiger, besonders die sog. «ergastula», meistens unterirdische Haftlokale für Sklaven.

Bis zum Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung kümmernte sich niemand um den Zustand dieser Gefängnisse und die Verhältnisse der Gefangenen. Durch die Einwirkung des Christentums wurden die Strafen durchweg gemildert. Konstantin der Gr., veröffentlichte nach seiner Bekehrung zum Christentum im Jahre 310 ein Gesetz, welches noch sehr streng ist, indeß bereits viele Bestimmungen enthält, die den